**Allgemeine Geschäftsbedingungen der MG4MOTION GmbH (Mietbedingungen)**

1. **Mietgegenstand:**

Das gegenständliche Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen - wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen oder Kratzer - stellen keine Fahrzeugmängel dar, welche dem Mieter zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigen würden. Der Zustand des Fahrzeugs wird vor Übergabe dokumentiert. Darüberhinausgehende Mängel bestehen nicht.

1. **mietdauer & Beendigung**

Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach Rücksprache mit dem Vermieter und schriftlicher Bestätigung möglich. Die maximale Mietdauer beträgt einen Monat. Diese maximale Mietdauer darf auch durch Verlängerung des Vertrages nicht überschritten werden.

Unter Mietdauer wird der Zeitraum verstanden, der ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe berechnet wird.

Ein Miettag entspricht 24 Stunden, weitere Miettage berechnen sich dabei aliquot nach jeweils angefangenen 24 Stunden.

Bei einer Änderung hinsichtlich der Mietdauer vor Rückgabe des Fahrzeugs, wie z.B. eine Verkürzung oder eine Verlängerung, wird eine Servicegebühr iHv EUR 150,00 in Rechnung gestellt.

Falls das Fahrzeug nicht am vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls der Mieter auch keine Meldung zum Grund der verspäteten Rückgabe macht, geht der Vermieter davon aus, dass der Mieter das Fahrzeug widerrechtlich nützt. Der Vermieter wird folglich rechtliche Schritte gegen den Mieter einleiten, um das Fahrzeug wieder zurückzuerlangen.

Im Fall der Verletzung der unter Punkt 3 genannten Verpflichtungen des Mieters, behält sich der Vermieter das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter verursachten Schäden am Fahrzeug.

Unbeschadet anderslautender Vereinbarung hat der Mieter bei Überschreiten der ursprünglich vereinbarten Mietdauer folgendes Entgelt zu entrichten:

* bis 29 Minuten Verspätung: kostenfrei;
* 30 Minuten bis 59 Minuten Verspätung: 50% des Tagesmietpreises;
* 60 Minuten Verspätung: 100 % des Tagesmietpreises.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleiben dem Vermieter vorbehalten.

Der Entzug der Lenkberechtigung/des Führerscheins führt nicht zur automatischen Auflösung des Vertrages.

1. **Verwendung des mietgegenstandes & Pflichten des Mieters**

Der Mieter darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen und der Bauart des Fahrzeuges entsprechenden Ausgestaltung verwenden.

Der Mieter darf das Fahrzeug nur mit einer aufrechten Lenkerberechtigung benützen. Ein gültiger Mietvertrag kann nur unter der Vorlage einer aufrechten Lenkerberechtigung abgeschlossen werden. Darüber hinaus hat der Mieter bei Übergabe einen gültigen Personalausweis oder Reisepass samt Adressnachweis vorzulegen.

Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich auf öffentlichen Straßen benützen. Eine Benützung des Fahrzeuges für motorsportähnliche Zwecke ist untersagt.

Der Mieter darf das Fahrzeug nur im Inland (Österreich) benützen. Für Fahrten in das Ausland muss der Mieter vom Vermieter eine schriftliche Bestätigung anfordern. Die damit verbundenen erhöhten Aufwendungen sind vom Mieter zu bezahlen und werden diese dem Mieter als Grenzüberschreitungszuschlag gesondert in Rechnung gestellt. Falls der Mieter beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter fährt, oder das er durchquert.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Mautkosten und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.

Der Mieter hat für die Kosten zum Betrieb des Fahrzeuges (Betankung) selbst aufzukommen.

Eine Überlassung des Fahrzeuges an andere Personen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrer dem Vermieter gegenüber für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Soweit der Mieter nicht ohnedies auch selbst Fahrer ist, hat er die Vertragsbestimmungen dem(n) im Mietvertrag angeführten, berechtigten Fahrer(n) zur Kenntnis zu bringen. Er haftet als Mieter auch bei der Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den(die) Fahrer und er hat den Vermieter hierfür schad- und klaglos zu halten.

Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung des Mietvertrages dar. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für die daraus entstehenden Schäden, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

Der Mieter und die anderen Benützungsberechtigten haben das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und ihre Fahrweise so einzurichten, dass eine Beschädigung oder übermäßige Abnützung vermieden wird. Eine Verwendung für sportliche Zwecke oder Wettkämpfe jeglicher Art ist untersagt.

Während des Mietzeitraumes ist der Mieter verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es bei Anmietung übergeben wurde, dies unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnützung. Der Mieter ist verpflichtet zur ständigen Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendrucks, sowie die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten, wie die zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges, die Belastungsfähigkeit oder die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl bzw. Einbruch.

Der Mietgegenstand darf nur in absperrbaren Garagen abgestellt werden.

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend zu machen.

Der Mieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der Vermieter ist unter der im Mietvertrag angegebenen Telefonnummer oder unter der E-Mail -Adresse erreichbar.

Es ist nicht erlaubt, die Traktionskontrolle oder die Launch-Control-Starts auszuschalten. Darüber hinaus sind riskante bzw. nutzungsschädliche Fahrmanöver, wie beispielsweise Driften, Burnouts, Launch Control Fahrten, etc., untersagt. Sollten diese dennoch durchgeführt werden, werden dem Mieter pauschal EUR 500,00 für Launch Control Fahrten, sowie bei aufgrund von Drifts oder Burnouts nachgewiesener Profiltiefenveränderung ab 0,5 mm pauschal EUR 200,00 verrechnet. Bei weitergehenden Profilabnützungen wird pro 1 mm Abnützung ein Pauschalbetrag von EUR 200,00 verrechnet (Bsp.: 2 mm Abnützung = EUR 400,00). Sollte die beschriebene vereinbarungswidrige Verwendung des Mietgegenstandes dazu führen, dass das Fahrzeug aufgrund der massiven Abnützung des Reifensatzes aus Sicherheitsgründen nicht an einen nachfolgenden Mieter weitergegeben werden kann, wird dem Mieter der Austausch sowie die Kosten für den neuen Reifensatz in Rechnung gestellt. Auch in diesem Fall wird dem Mieter eine etwaige entgangene Miete verrechnet.

Der Mietgegenstand darf nur nach erfolgter Einschulung verwendet werden. Der Mieter bestätigt hiermit, eine entsprechende Einschulung auf den Mietgegenstand erhalten zu haben. Zudem bestätigt er, Erfahrung mit PS-starken Fahrzeugen zu haben und den Umgang mit diesen zu beherrschen. Eine Verwendung der PS-starken Fahrzeuge durch unerfahrene Verkehrsteilnehmer ist aus diesem Grund untersagt.

1. **BEZAHLUNG DES ENTGELTS**

Der Mieter kann den Mietzins bei Übernahme des Fahrzeuges in bar bezahlen oder vorab auf das Konto des Vermieters mit dem Verwendungszweck „Miete [Name des Mieters]“ überweisen.

Sollte der Mieter tatsächlich mehr als die oben angeführten Kilometer in Anspruch nehmen, hat der Mieter für jeden weiteren Kilometer einen vorher festgelegten Betrag pro Kilometer an den Vermieter zu bezahlen. Die Mehrkilometer werden dem Mieter nach Rückgabe des Fahrzeuges gesondert in Rechnung gestellt.

Falls weitere Kosten entstanden sind, z.B. durch Verkehrsstrafen oder durch Fahrzeugschäden, die bei oder nach Rückgabe festgestellt werden und dem Mieter zuzurechnen sind, wird der Vermieter dem Mieter in diesem Fall diese Kosten sowie weitere administrative Kosten je nach Aufwand zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, nämlich nachdem der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt bzw. deren Höhe ermittelt hat.

1. **ZURÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES**

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am Rückgabeort (Sitz des Vermieters) zurückzugeben.

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank dem Mieter übergeben und sind vom Mieter mit vollem Tank zurückzustellen. Sofern der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückstellt, werden dem Mieter Kosten für den fehlenden Kraftstoff einschließlich eines Servicezuschlags für die Betankung iHv EUR 4,00 pro Liter verrechnet.

Der Mieter hat das Fahrzeug in einem sauberen Zustand (innen und außen) zurückzustellen. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, werden dem Mieter die Kosten für den Reinigungsaufwand sowie eine etwaige entgangene Miete, sollte der Mietgegenstand aus vorgenanntem Grund nicht an den nächsten Mieter übergeben werden können, in Rechnung gestellt. Bei übermäßiger Verschmutzung oder Geruchsbeeinträchtigung hat der Mieter dem Vermieter Schadenersatz zu leisten.

1. **HAFTUNG & GEWÄHRLEISTUNG**

Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages und mit Übernahme des Fahrzeuges durch Unterfertigung des Übernahmeprotokolls, dass er das Fahrzeug eingehend besichtigt hat und dass das Fahrzeug keinerlei Schäden aufweist. Sämtliche Schäden sind im Übergabeprotokoll abschließend festgehalten.

Der Mieter haftet für sämtliche aus diesem Mietvertrag resultierende Sach- und Personenschäden persönlich, sofern die Haftpflicht- und Kaskoversicherung eine Haftung ihrerseits ablehnen. Nicht versichert sind Schadensereignisse, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten oder Schäden, die mit der Verwendung des Fahrzeugs als Rennsportgerät im Zusammenhang stehen.

Ein in der Kaskoversicherung gedeckter Schaden verursacht einen Selbstbehalt, welcher vom Mieter zu bezahlen ist. Eine Auflistung der für den jeweiligen Fahrzeugtyp anfallenden Selbstbehaltsbeträge wird dem Mieter zusammen mit dem unterfertigten Mietvertrag ausgehändigt.

Ungeachtet der bestehenden Vollkaskoversicherung wird der Mieter im Schadensfall direkt vom Vermieter in Anspruch genommen, sofern der tatsächliche Schaden den entsprechenden, für den jeweiligen Fahrzeugtyp vorgesehenen Selbstbehaltsbetrag nicht überschreitet.

Zuzüglich zu jedem Schaden werden dem Mieter EUR 500,00 an Bearbeitungsgebühr sowie ein etwaiger Mietzinsentgang lt. Preisliste des Vermieters verrechnet, sofern der Mieter den Schaden verschuldet hat. Diesfalls ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, dem Mieter tatsächlich entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Mietgegenstand kann bis zu 6 Monaten nach der Miete dahingehend technisch überprüft werden, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß betrieben wurde. Insbesondere im Schadensfall kann geprüft werden, ob und wann der jeweilige Mieter den Mietgegenstand unsachgemäß betrieben hat und ob dies zum relevanten Schaden geführt hat. In einem solchen Fall wird dem jeweiligen Mieter der volle Betrag der Reparatur in Rechnung gestellt.

Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Sinne vorstehender Bestimmung hat jedenfalls der Mieter zu beweisen, es sei denn, der Mieter ist Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes.

Der Mieter ist im Falle eines Unfalls verpflichtet, den Vermieter sowie die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle bis zum Eintreffen der Polizei zu verbleiben. Zudem hat er Namen, Anschrift sowie Versicherung aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten. Darüber hinaus hat der Mieter nach Rückgabe des Fahrzeuges an der Abgabestelle einen vollständigen Schadensbericht, samt Schilderung des Unfallortes einschließlich Skizze, Unfallzeit und des Unfallherganges, zu erstellen und dem Vermieter zu übergeben.

1. **Stornobedingungen**

Im Falle der Stornierung des Mietvertrages fällt eine Stornogebühr an. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung und berechnet sich wie folgt:

* bis 8 Wochen vor Mietbeginn: kostenfrei;
* ab 8 Wochen bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 40 % des vereinbarten Mietpreises;
* ab 4 Wochen bis 2 Wochen vor Mietbeginn: 60 % des vereinbarten Mietpreises;
* ab 2 Wochen bis 72 Stunden vor Mietbeginn: 100% des Mietpreises.

Als Mietpreis gilt der Gesamtmietpreis inkl. aller Gebühren und allfälliger Extras.

Sollte der Mieter nicht rechtzeitig zum vereinbarten Abholzeitpunkt erscheinen, wird der Vermieter die Reservierung für zwei Stunden aufrechterhalten. Nach diesem Zeitraum ist das Fahrzeug wieder für andere Kunden freigegeben. Dem Mieter wird in diesem Fall der Gesamtmietpreis in Rechnung gestellt.

1. **ALLGEMEINES**

Zwischen den Vertragsparteien wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftformerfordernisses.

Der Mieter gibt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sein Einverständnis, personenbezogene Daten zu speichern, zu führen und weiterzuverarbeiten.Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder ungültig sein sollten, ändert dies an der Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nichts und hat auch darauf keinen Einfluss. Die nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung ist im Kontext des gesamten Vertragswerkes so auszulegen, dass diese letztlich dem wirtschaftlichen Parteiwillen entspricht.

Für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis findet ausschließlich materielles österreichisches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des Vermieters.

Für das gegenständliche Mietverhältnis fällt gemäß § 33 TP 5 GebG eine Rechtsgeschäftsgebühr iHv 1 % des vereinbarten (Brutto-)Mietentgeltes an. Diese Gebühr ist in dem vereinbarten Entgelt bereits enthalten